


# Das Recht des Künstlers

gegen

# Nachbildung und Nachdruck

seiner Werke.







# Das Recht des Künstlers

gegen

# Nachbildung und Nachdruck

# seiner Werke.

Nach den in Deutschland geltenden Rechten und den neuesten legislativen Anträgen

dargestellt von

**Dr. Oscar Wächter.**

---

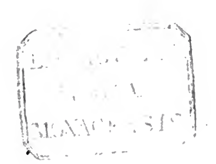
Aus der Deutschen Vierteljahrs-Schrift besonders abgedruckt.

---

**Stuttgart und Augsburg.**

J. G. Cotta'scher Verlag.

1859.



Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Augsburg.

Hat der Künstler in Bezug auf sein Kunstwerk ein Recht? bedarf er eines solchen? Muß es ihm nicht genügen, daß er Kraft und Ruhm der genialen Schöpfung erlangt und die Menschheit bereichert hat?

Leichter, als in den Tagen einer romantischen Weltanschauung, ist es heutzutage bei der vorherrschend materiellen Zeitströmung, solche Fragen auf dem realen Boden zu behandeln. Niemand bestreitet den Satz, daß auch der Künstler leben muß, und zwar von seiner Arbeit. Bewunderung gibt ihm weder Brod noch Kleider, der Enthusiasmus heizt nicht seine Wohnung, ein begeistertes Publikum acceptirt ihm keinen Wechsel, das Wohlwollen der kritischen Organe verschafft ihm keine Pension. Wovon soll der Künstler leben? Sein Ruhm bestimmt den Curs seiner Werke. Aber wie? sein Werk wird erst berühmt, wenn es verkauft und unter die Leute gebracht ist; dann hat der Künstler seinen bescheidenen Erlös und die Hoffnung, neue Schöpfungen unter günstigen Umständen höher zu verwerthen. Allein, ist denn seine Produktionskraft unerschöpflich? Gerade der gediegene Künstler wird verhältnißmäßig wenig und langsam produciren, weil er nur Vollendetes geben will. Wohl hat ein Albrecht Dürer eine Fülle von Werken geschaffen. Aber man vergleiche seine und unsere Zeit und Kraft, und man wird finden, daß unser Geschlecht einen andern Maßstab erfordert. Wir sind von tausend Zeitinteressen zersplittert, und die Kraft unseres Weltalters ist, was die Individuen anbelangt, nicht mehr die gewaltige jener Heroen.

ist ein Baum, dessen Schatten, eine Blüthe, deren Honig freigegeben ist, ohne daß nun räuberische Hände die Wurzel ausreißen dürften. Auf einem Gebiete, wo Körperliches und Geistiges so nahe sich berühren, kommt es darauf an, daß man die Elemente richtig unterscheide. Der Künstler schafft für die Betrachtung, für den ästhetischen Sinn der Menschheit, allein er arbeitet nicht für den Geldbeutel fremder unbefugter Spekulanten. Sollten nun diese letzteren sagen: laßt uns die kosmopolitische Intention des Künstlers vollziehen und sein Werk in tausend Exemplaren zu Markte bringen? Das wäre mindestens Crispinisch gehandelt. Das Mittel, welches der Welt jene ästhetische Befriedigung gewährt, soll nach einem wohlthätigen Naturgesetze zugleich das Organ bilden, den schaffenden Künstler zu ernähren.

Der Nährstand arbeitet für die Nahrung eines Volkes: folgt nun, daß der Hungrige dem Bauern die Frucht vom Feld rauben darf? Gewiß nicht. Der Consument bezahlt, und dann erst mag er verzehren. Nicht anders ist es mit der geistigen Consumtion oder — sofern Kunstwerke nicht Consumtibilien sind — mit den Anschaffungen für geistige Nahrung und Genüsse.

Wenn irgend ein Producent, so ist es der Künstler, welcher den Schutz humaner Gesetze anzusprechen legitimirt ist. Ihm namentlich gilt das gewichtige Wort, womit Freiherr von Cotta in der württembergischen Kammer vor zwanzig Jahren den Rechtsschutz der Autoren anbahnte:

„Nicht allein der Schutz des Eigenthums ist die Aufgabe des Rechtsstaats, sondern auch der Schutz der Arbeit und des Arbeitsverdienstes."

Ja, der Schutz der Arbeit und des Arbeitsverdienstes ist es, welchen das Recht des Künstlers bezweckt.

Der Künstler erntet die Früchte seiner Arbeit, wenn er die Vervielfältigung seines Werkes einem Verleger übertragen und diesem einen ausreichenden Rechtsschutz in der Verwerthung solcher Vervielfältigung gewährleisten kann. Das Honorar, welches nun der Verleger bietet, gewährt dem Künstler Ersatz für seinen Aufwand an Geld, Zeit, Kraft, und gibt ihm die Mittel angemessener Subsistenz

und Ausbildung. Wird dem Künstler dieser Schutz versagt, so fällt die Frucht seiner Arbeit nicht ihm, sondern dem industriellen Freibeuter anheim, der sich mit fremder Mühe mühelos bereichert. Sollte man, um eine solche Freibeuterei zu begünstigen, den wohlverdienten Lohn der Arbeit des Künstlers preisgeben? Oder sind die Gründe gegen einen möglichst ausgedehnten Schutz des Künstlers andere, als die, welche man lange Zeit von den Vertheidigern des Nachdrucks hören mußte? Gerade bei Kunstwerken sind die Motive für einen durchgreifenden Schutz noch schlagender, als bei literarischen Erzeugnissen.

Nur ein Verleger, welcher mit ausgedehnten Mitteln und sicher seines Erfolges, wo möglich unter Mitwirkung oder Aufsicht des Originalkünstlers, die Vervielfältigung des Kunstwerkes unternimmt, bietet die Garantie preiswürdiger Ergebnisse. Nur ein Verleger, welcher des genügenden Rechtsschutzes gewiß ist, kann die Arbeit mit dem erforderlichen Aufwande durch die tüchtigsten Techniker ausführen lassen, und auch nur ein solcher vermag, weil er einen sichern, nicht durch Concurrenz gefährdeten Absatz in Berechnung nehmen kann, billige Preise für das Publikum zu stellen. Ferner: nur der Urheber des Originals kann ermessen, wie ein Verleger den begründeten Anforderungen für Ausführung seines Werkes entspricht, nur er kann die gehörige Wahl treffen, und nur er kann mit Rath und That das Unternehmen fördern, so daß auch der Abdruck das Kunstwerk nach allen Beziehungen würdig repräsentire.

Aber wie dann, wenn der Urheber des Originals die Vervielfältigung nicht veranstaltet? wenn er eigensinnig sein Werk dem Publikum verschließen wollte? Soll auf diese Gefahr hin den Künstlern ihr gutes Recht verweigert werden? Das Werk, dessen Hervorbringung dem Urheber anheimgestellt war, im rechten Momente zu veröffentlichen, muß seine Sache bleiben. Selten wird ein Künstler aus Eigensinn der Welt versagen, daß sie ihn bewundere und seine Schöpfung rühme.

Ist nun unzweifelhaft der Anspruch des Künstlers auf Rechtsschutz gegen unbefugte Nachbildung seines Werkes begründet, so

entsteht weiterhin die Frage: gegen welche Art von Nachbildung soll er geschützt werden? Nach der Natur der Sache gegen jede, welche sein Werk ohne seine Zustimmung in den Verkehr bringt und verwerthet; mit andern Worten: gegen jede Reproduktion, welche im Wesentlichen jenes Werk wiedergibt und seiner Vervielfältigung Concurrenz macht.

Man hat Bedenken getragen, von einem artistischen Nachdruck, von dem Nachdruck eines Kunstwerkes zu reden, weil ein völliges Wiedergeben des Originalkunstwerkes in der technischen Reproduktion überhaupt nicht möglich sey. Allein wohl ohne Grund. Allerdings unterscheiden sich die Werke der zeichnenden und bildenden Kunst von den literarischen Erzeugnissen darin, daß das körperliche Objekt, welches aus den Händen des Künstlers hervorgeht, nicht bloß, wie ein Manuscript, als der für sich werthlose Träger eines davon trennbaren, den wesentlichen Werth bildenden Inhaltes in Betracht kommt, daß vielmehr dieser Gegenstand als Originalkunstwerk einen individuellen Werth behält. Die Vervielfältigung kann nur theilweise den dem Original anerschaffenen Werth wiedergeben. Doch kann eben derjenige Bestand, welcher für das größere Publikum die Hauptsache bleibt, die künstlerische Conception und Darstellung, durch eine auch unvollkommene Copie wiedergegeben und auf mechanischem Wege vervielfältigt werden, wodurch denn in der That dem Künstler ein Nachtheil erwächst. Eine unbefugte Vervielfältigung entzieht ihm nicht allein die Disposition über die Art und Weise, wie sein Werk publicirt werden soll, er erleidet auch eine Vermögensbeeinträchtigung, eine Beeinträchtigung in der vermögensrechtlichen Nutzung, welche er mittelst des ausschließlichen Rechts der Reproduktion und Vervielfältigung aus seinem Werke ziehen konnte. Eine solche Vermögensverletzung kann auch durch eine nicht vollkommene Nachbildung erfolgen, denn nicht auf die völlige Identität der Nachbildung, sondern nur darauf kann es ankommen, daß in den für den Verkehr wesentlichen Beziehungen das Abbild dem Urbild entspreche. Wo dieß der Fall ist, da verbreitet der Nachbildner in der That die Substanz der Arbeit des Originalkünstlers.

Ein anderes Bedenken gegen die strikte Anwendbarkeit des Nachdrucksverbotes auf die Vervielfältigung artistischer Erzeugnisse ist, daß deren Nachbildung eine gewisse selbstständige künstlerische Thätigkeit erfordere, so daß der Copist selbst gewissermaßen als Autor seiner Copie erscheine. Ein Kupferstich ist allerdings das Resultat einer gewissen künstlerischen Arbeit, und es könnte unter diesem Gesichtspunkte unbillig erscheinen, daß der meisterhafte Kupferstich als Nachdruck verfolgt werden soll. Man könnte auf den ersten Anblick geneigt seyn, die Thätigkeit des Kupferstechers mit der freien Bearbeitung eines fremden literarischen Werkes, mit einer erlaubten Benützung fremder Gedanken zu vergleichen, zumal jene Thätigkeit oft gleich große Arbeit erfordert, wie die Herstellung des Originals. Allein, wenn ich mit fremdem Kalbe pflüge, so wird durch die Vollkommenheit meiner Furchen die Eigenmächtigkeit meiner Handlung noch nicht ausgeglichen; wenn ich im Kupferstich ein fremdes Werk mit großer Anstrengung wiedergebe, so wird damit jenes Werk noch nicht mein eigenes. Wollte ich über das fremde Objekt verfügen, so mußte ich vor Allem mit Demjenigen, welchem es angehörte, mich ins Benehmen setzen. Die Gedanken des Schriftstellers sind noch eher Gemeingut, als die Gestaltungen des Künstlers; jene sind großentheils aus dem Schatz der schon — geprägt oder ungeprägt — vorhandenen Ideen entnommen, während die Gestalten des Kunstwerkes individuelle Geburten aus der Seele des Künstlers in einem prägnanteren Sinne sind.

In dieser Hinsicht wurde in dem bayerischen Gesetzgebungsausschusse (1840) bemerkt: „Da es hauptsächlich darauf abgesehen ist, dem Urheber eines Geisteswerkes die Früchte zu sichern, welche er von einer Vervielfältigung seines Werkes hoffen kann, und da kein Grund vorhanden ist, in dieser Hinsicht den Künstler tiefer zu stellen, als den Schriftsteller, so dürfte die Rücksicht auf das zur Nachbildung erforderliche Talent hier nicht in Betracht kommen."

Unser positives Recht hat denn auch kein Bedenken getragen, den unbefugten Kupferstich als Nachdruck zu verbieten. Eben hierin liegt ausgesprochen, daß es nicht auf die Art der Thätigkeit des Vervielfältigers, sondern lediglich auf die Bedeutung des,

gleichviel durch welcherlei Thätigkeit, unbefugt hergestellten Gegenstandes ankommt. So untersagt das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w., wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Originalkunstwerkes oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

Eine weitere Frage bei Feststellung des Begriffes vom artistischen Nachdruck ist: in wieweit schließen Veränderungen in der Nachbildung bei derselben den Thatbestand der unbefugten Reproduktion aus? Eine völlige Uebereinstimmung der Form ist für den Begriff des Nachdrucks nicht wesentlich. Das ideale Kunstgesetz, wonach der Organismus eines Kunstwerkes keine willkürliche Aenderung seines Zusammenhangs duldet, läßt sich hierher nicht beziehen. Hier handelt es sich nur darum: welche Nachbildung beeinträchtigt den Originalkünstler in der Vervielfältigung seines Werkes? Ohne Zweifel können auch verstümmelnde oder doch mangelhafte Nachbildungen dem Werk und seinem Absatz Eintrag thun.

Wohl ist bei der artistischen Darstellung die Form das Wesentliche, indem hier der Gehalt stets nur in der bestimmten individuellen Form erscheint; auch bildet die Form nicht eine trennbare Seite des artistischen Erzeugnisses, wie sie es an den literarischen Produkten ist, bei welchen sich Form und Inhalt für die Betrachtung in gewisser Weise trennen lassen und die gewählte Form für den Inhalt minder wesentlich erscheinen kann. Allein, wenn auch im Ganzen bei artistischen Erzeugnissen die Form mit dem Wesen sich identificirt, so können doch einzelne Theile und Beziehungen dieser Form für den Gesammtcharakter eine untergeordnete Bedeutung haben, so daß durch Aenderungen in solchen Punkten die Nachbildung sich der Kategorie des Nachdrucks nicht entzieht.

Hiernach läßt sich im Allgemeinen sagen: die unbefugte Nachbildung ist Nachdruck des Originals, wenn sie dasselbe in seinem für den Verkehr wesentlichen Bestande wiedergibt. Auf unwesentliche Abweichungen kann es hiebei nicht ankommen, wie solche namentlich in der äußern Form, in der Größe, dem

Maßstabe, dem Material, dem Kunstverfahren und dergl. sich finden.

In diesem Sinne hat denn auch unser positives deutsches Recht das Verbot des Nachdrucks auf die artistischen Erzeugnisse erstreckt. Nach dem Bundesbeschluß vom 9. November 1837 dürfen Werke der Kunst ohne Einwilligung des Urhebers, sowie Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden, ein Schutz, welchen der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 auf die Lebensdauer der Urheber und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

Auch das österreichische Gesetz vom 19. October 1846 erstreckt das Verbot der unbefugten Vervielfältigung auf Werke der Kunst. Das preußische Gesetz schützt nicht nur, wie oben ausgehoben, die eigentlichen Kunstwerke, sondern auch geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sind. Dieß Gesetz bestimmt auch ausdrücklich, es solle bezüglich des Verbotes keinen Unterschied machen, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seyen denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

Das bayerische Gesetz vom 15. April 1840 läßt Erzeugnisse der Kunst ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger, weder veröffentlichen, noch ohne daß ein solches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nachbilden, noch auf mechanischem Wege vervielfältigen.

Das sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 gewährt dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern das ausschließliche Recht, Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen.

Nach dem württembergischen Gesetz vom 17. October 1838 genießen die künstlerischen Erzeugnisse Schutz gegen durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung.

Nach dem braunschweigischen Gesetz vom 10. Februar

1842 dürfen Originalwerke der Kunst ohne Genehmigung des Urhebers weder nachgebildet, noch auf mechanische Weise vervielfältigt werden.

Wenn nun unsere Gesetze (mit Ausnahme des bayerischen und braunschweigischen) zum Thatbestand des Nachdrucks eine *mechanische* Vervielfältigung erfordern, so besagt dieses Requisit so viel, daß die betreffenden Exemplare lediglich durch äußere Vorkehrungen hergestellt werden. Es treten also unsere Gesetze der Beeinträchtigung entgegen, welche der Künstler dadurch erleidet, daß durch ein mechanisches Verfahren sofort eine Masse von leicht und billig hergestellten Nachdrucksexemplaren in den Verkehr geworfen wird.

Im Uebrigen ist die *Art des Verfahrens*, wodurch die Nachbildung hergestellt wird, gleichgültig, und namentlich kann darauf nichts ankommen, ob das betreffende Verfahren bei einmaliger Anwendung nur ein oder mehrere Exemplare ergibt; denn auch durch solche Methoden der Vervielfältigung, welche bloß je Ein Exemplar auf einmal erzeugen, kann für den Verlagsberechtigten ein Nachtheil erwachsen und seine ausschließliche Nutzung beeinträchtigt werden.

So einfach nun diese Grundsätze an sich erscheinen, so haben sie doch in der Praxis noch keine allgemeine Geltung gefunden.

Es ist von Interesse, dem unzweifelhaften Sinn und Geist unserer Bundesgesetzgebung gegenüber, auf eine *widersprechende* territoriale *Auffassung* hinzuweisen, woraus sich denn für die Nothwendigkeit einer präciseren Ausführung der in den Bundesbeschlüssen niedergelegten Principien weitere Anhaltspunkte ergeben werden.

In dem Verlag von R. Th. K. in Dresden war ein Kunstblatt, „die erste Vorlesung der Räuber von Schiller," als Lithographie eines Oelgemäldes des Freiherrn Theobald von Oer, welcher seine Rechte dem genannten Verleger übertragen hatte, im Jahr 1857 erschienen. Dieses Kunsterzeugniß hatte ein Photograph Lorenz in Stuttgart gegen den Willen des Verlagsberechtigten durch das Mittel der Photographie vervielfältigt und zu wohlfeilem Preis im Handel verbreitet. Die hiegegen erhobene Nachdrucksklage wurde

in erster Instanz von der württembergischen Regierung des Neckarkreises abgewiesen, weil

„1) zwar das mittelst der Photographie gefertigte Blatt dem Original im Wesentlichen ganz nachgebildet ist, aber außerdem die Nachbildung von dem lithographischen Blatte in seiner Ausführung, namentlich in Beziehung auf die bedeutend verminderte Dimension, so wesentlich verschieden ist, daß von einer Beeinträchtigung des Klägers bei dem Absatze seines Verlagsgegenstandes gar keine Rede seyn kann, und weil

2) zu der Hervorbringung der photographischen Bilder nicht bloß eine rein mechanische Thätigkeit, sondern eine besondere Kunstfertigkeit erfordert wird, weßhalb das in Frage stehende mittelst Photographie gefertigte Blatt, „die erste Vorlesung der Räuber von Schiller," nicht als eine einfache Nachbildung des Originals, sondern als ein eigenes Kunsterzeugniß anzusehen ist."

Gegen diese Auffassung wurde in höherer Instanz geltend gemacht, daß die photographische Abbildung ein ganz vollständiges Wiedergeben des Originals, nur in verkleinerter Dimension ist. Diese letztere, da sie das Verhältniß der einzelnen Theile des Originals zu einander völlig unverändert läßt, ist in keiner Weise geeignet, der Nachbildung irgend welche künstlerische Eigenthümlichkeit dem Original gegenüber zu geben. Nicht die Länge und Kürze der Linien, sondern ihr Verhältniß zu einander ist es, wodurch ein Bild seine künstlerische Gestaltung gewinnt. Wenn also eine Abbildung sich, wie hier, nur im Maßstabe von dem Original unterscheidet, so kann dadurch der Charakter der Nachbildung, wenn diese im Uebrigen unter den Thatbestand des verbotenen Nachdrucks fällt, nicht alterirt werden. Ebensowenig kann die Art und Eigenthümlichkeit des photographischen Verfahrens oder das Wesen der Photographie jene Subsumtion ausschließen. Die Hauptabsicht bei der Vervielfältigung eines Kunstwerkes ist, dessen Conception und Darstellung Demjenigen, welcher nicht das Original oder andere Abbildungen hat, zugänglich zu machen. Wer nun die Photographie besitzt oder billiger kauft, wird die Lithographie nicht mehr kaufen, denn er hat im Wesentlichen ganz dasselbe, was ihm die

letztere bieten will. Wer die Wahl zwischen der weit kostspieligeren Lithographie und der wohlfeilen Photographie hat, wird eher diese letztere kaufen. Je mehr Exemplare der Photograph absetzen kann, desto weniger wird vom Verlag der Lithographie verschlossen. Diese Reflexionen lassen es unzweifelhaft erscheinen, daß eine photographische Nachbildung, sowie sie in den Verkehr gebracht und im Handel angeboten wird, geeignet ist, den Originalverleger gerade eben so zu gefährden, wie dieß jeder andere Nachdruck thut. Endlich läßt sich auch nicht mit Grund der weitere Satz aufstellen, fragliche Nachbildung sey ein Produkt selbstständiger Kunst, sie bilde ein eigenes Kunstwerk, welches sohin als Nachbildung nicht angesehen werden könne.

Denn, gibt es ein völlig mechanisches Abbilden, so ist es wohl die Procedur des Photographen, sofern er lediglich durch Einwirkenlassen äußerer Influenzen sein Abbild hervorbringt, ohne daß er dabei schöpferisch thätig wäre. Mag man immerhin sein Verfahren ein künstliches, so kann man es doch nicht ein künstlerisches nennen, man kann es nicht mit dem Schaffen des Malers, welcher aus seiner Phantasie das Bild entworfen hat, irgendwie vergleichen. Wollte man den Photographen als Künstler prädiciren, dessen Produkt dem des Originalkünstlers ebenbürtig und deßhalb nicht Nachdruck wäre, so müßte solches in ungleich höherem Grade von dem Kupferstecher gelten, welcher ein Gemälde auf der Kupferplatte copirt hat. Allein darüber, daß die Vervielfältigung eines Gemäldes durch Kupferstich geeignet ist, unter den Thatbestand des verbotenen Nachdrucks zu fallen, ist kein Zweifel. Derjenige Bestand, welcher dem Original seine Bedeutung gibt, ist, wie er im Kupferstich wiedergegeben wird, so auch in der Photographie dargestellt, nämlich die künstlerische Conception und Ausführung.

Gleichwohl hat das württembergische Ministerium des Innern die Entscheidung der ersten Instanz, wie sie vorhin ausgehoben worden, „aus den dort angeführten Gründen" bestätigt und die Beschwerde verworfen. Eine weitere Motivirung dieser Entscheidung, eine Berücksichtigung der vorhin ausgehobenen Gegendeduction erfolgte nicht. Die Beschwerde ging nun an die dritte Instanz.

Diese, der K. Geheimerath, hat die Beschwerde gleichfalls als materiell unbegründet abgewiesen, und zwar, wie der betreffende Beschluß vom 24. November 1858 sagt: „in Erwägung 1) daß zwar der Beklagte zu den von ihm hergestellten, in der Klage als unerlaubte Nachbildung bezeichneten Lichtbildern eine im Verlag des Klägers erschienene lithographische Darstellung, mit der Unterschrift: „die erste Vorlesung der Räuber von Schiller,“ benützt habe, 2) daß jedoch durch die Anwendung der Photographie auf dieses Kunstblatt eine von letzterem wesentlich, namentlich in Beziehung auf die Größe verschiedene Nachbildung erzielt worden sey, die auch ihrer Beschaffenheit nach dem Verleger des Kunstblattes in dem Verkauf des letzteren keinen Abbruch thun könne, und 3) daß es im Sinne des Gesetzes vom 25. Febr. 1815 liege, auf das sich im Gesetze vom 17. Oct. 1838 auch hinsichtlich des Thatbestandes der unerlaubten Nachbildung künstlerischer Erzeugnisse einfach bezogen werde, daß bei wesentlichen Abweichungen von dem Originale, namentlich solchen, durch welche die Besorgniß einer Concurrenz im Handel als ausgeschlossen zu betrachten, die neue Hervorbringung nicht als unerlaubte Vervielfältigung aufzufassen sey.“

Für das Verständniß dieser Entscheidung muß angefügt werden, daß das württembergische Gesetz vom 25. Februar 1815, welches einen Rechtsschutz für Schriftsteller, die ein Privilegium erwirkten, einführte, eine diesen Rechtsschutz beschränkende Tendenz zeigt, indem es (in Ziffer 7) bestimmt: „das durch das Privilegium auf einen bestimmten — — Zeitraum begründete Verbot des Nachdrucks einer Schrift bezieht sich nur auf den Nachdruck derjenigen Ausgabe, der das Privilegium ertheilt worden, und auf eine unveränderte neue Auflage derselben während dieser Zeit, nicht aber auf die Herausgabe einer Uebersetzung oder einer Umarbeitung der privilegirten Schrift, oder eines Auszugs aus derselben.“

Im Anschluß an diese ältere, einem ganz antiquirten Standpunkte, dem des Privilegiums, entsprungene Legislation, bestimmte später das Gesetz vom 17. October 1838: „Die — — erscheinenden schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnisse genießen, von der Zeit ihres Erscheinens an, zehn Jahre lang ohne Entrichtung einer

Abgabe gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck und gegen sonstige durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung in derselben Weise, wie wenn ihnen nach dem Gesetze vom 25. Februar 1815 ein besonderes Privilegium deßhalb ertheilt worden wäre." Endlich sagt das Gesetz vom 24. August 1845: „Der Schutz gegen Nachdruck oder sonstige durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung, welchen das Gesetz vom 17. October 1838 — — zusichert, wird auf die Lebensdauer des Urhebers eines solchen Werks und auf 30 Jahre vom Tode desselben ausgedehnt."

In dieser Bezugnahme auf die ältere Gesetzgebung fand das angeführte Erkenntniß höchster Instanz eine Weisung, den Rechtsschutz gegen Nachbildung restriktiv zu interpretiren. Uebrigens wurde schon oben ausgeführt, wie nach dem Sinn der Bundesgesetze und neueren in Folge der Bundesbeschlüsse ergangenen deutschen Landesgesetze der Rechtsschutz sich gegen jede unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege erstrecken soll, gegen jede derartige Nachbildung, welche den Verlagsberechtigten benachtheiligt und ihm Concurrenz zu machen geeignet ist. Daß hierunter besonders die photographische Vervielfältigung begriffen werden muß, wurde gleichfalls gezeigt.

Ganz anders als das eben erörterte württembergische Erkenntniß, im Sinn unserer oben gegebenen Deduction, spricht sich ein Erkenntniß des königlich preußischen Obertribunals[1] wider Lutze und Genossen vom 13. Mai 1857 aus, indem es die photographische Nachbildung eines Kupferstichs für rechtswidrigen Nachdruck erklärt. Es hatte nämlich der Commissionsrath L. W. zu München durch den Kupferstecher M. daselbst von dem Kaulbachschen Gemälde „die Zerstörung Jerusalems" einen Kupferstich machen lassen, von welchem die Angeklagten photographische Abbildungen gefertigt und in dem Schaufenster des Ladens eines der Angeklagten in Berlin zum Verkauf ausgeboten haben. In Gemäßheit des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837, welches zur Begutachtung der technischen Fragen über Nachdruck die Bildung eines Sachverständigenvereins anordnet, und den Richter zur Beantwortung der Frage,

[1] Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1857 Nr. 153—156 S. 2495 ff., Goldtammer's Archiv für preußisches Strafrecht Bd. 5 Heft 5. S. 625—628.

ob Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung vorhanden sey, an diesen Verein verweist, ist auch in der vorliegenden Sache das Gutachten des artistischen Vereins in Berlin darüber erfordert worden: ob die Photographie, d. h. die Erzeugung eines Bildes durch Einwirkung des Lichtes auf ein chemisches Präparat, ein rein mechanisches Verfahren zur Vervielfältigung der Abbildung eines Kunstwerkes sey? indem eben solche rein mechanische Vervielfältigung dem Verbot unterliegt. Dieses Gutachten lautet: „Der Verein ist der entschiedenen Ansicht, daß die Nachbildung eines Kupferstichs durch die Photographie im Sinne des Gesetzes lediglich als ein „rein mechanisches Verfahren" betrachtet werden muß. Es sind lediglich nur technische Mittel, welche bei einer derartigen photographischen Produktion angewendet werden, und das gegebene Werk sich selbst wiederholen lassen. Es sind Mittel, welche der Wiederholung plastischer Werke durch Abformung, Abguß, und namentlich durch Galvanoplastik völlig parallel stehen. Die Bedeutsamkeit des natürlichen Processes, welcher in der photographischen Darstellung zu Tage tritt, die Arbeiten der Wissenschaft, welche erforderlich waren, um ihn der praktischen Benützung anheim zu geben, können hier um so weniger eine abweichende Auffassung begründen, als die Technik der Photographen bereits Gemeingut geworden ist und als solches geübt wird."

In ähnlicher Weise spricht sich über die Photographie ein Aufsatz in dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel vom 29. December 1858 (S. 2498) aus: „Photographiren ist eine bloße mechanische Fertigkeit, die mit dem Abdruck einer gestochenen Platte oder eines gesetzten Schriftsatzes auf gleicher Stufe steht. Das Recht, von Kupferstichen und dergleichen Photographien zu machen, müßte allerdings unter strenger Controle stehen; denn wenn dieß geschieht, um damit Handel zu treiben, ist es eine reine Industrie, und der Besitzer der Originalplatte müßte seines Schutzes gewiß seyn."

Wenn vorhin von dem Nachdruck eines Kupferstichs, einer Lithographie die Rede war, so kommt hier ein gedoppeltes Verhältniß in Betracht. Entweder macht der Kupferstecher ein eigenes Recht geltend, oder tritt er, beziehungsweise der Verleger, lediglich als Rechtsnachfolger des Originalkünstlers auf, sofern ihm nämlich

dessen Rechte übertragen worden sind. Der letztere Fall, welcher bei dem oben erörterten württembergischen Erkenntniß vorgelegen, bietet keine Schwierigkeit. In dem andern Falle hingegen fragt es sich: in wie weit ist überhaupt die Nachbildung einer Copie Nachdruck? Ein widerrechtlicher Nachdruck einer Copie (eines Kupferstichs nach einem Originalgemälde u. dgl.) liegt in deren Nachbildung und mechanischen Vervielfältigung, sofern die Copie, gegen welche die Nachbildung sich richtete, Gegenstand eines Verlagsrechts war, also jene Copie nicht ihrerseits selbst als Nachdruck betrachtet werden mußte, und vielmehr als eigene geistige Hervorbringung des Copisten angesehen werden kann. Soll es sich nun vom Nachdruck einer solchen (berechtigten) Copie handeln, so muß auch gerade diese Copie in ihren Eigenthümlichkeiten durch die fragliche Nachbildung wiedergegeben erscheinen. Denn der Copist hat durch die Copie nicht etwa gegen anderweite Nachbildung des Originals, sondern nur gegen den Nachdruck seiner Hervorbringung eine Einsprache. Faktisch wird ihm allerdings nach Umständen der Beweis schwer werden, daß gerade seine Copie, daß nicht etwa das Original oder eine andere Copie des Originals Gegenstand der von dem Dritten gefertigten Vervielfältigung sey. Und hiegegen steht ihm ein Recht kraft seiner Abbildung nicht zu. Sein Recht geht dahin, daß ihm sein Werk; d. h. seine Copie, sein Kupferstich u. dgl. nicht nachgedruckt werde. Aber hier erhebt sich die Frage: worin besteht denn die artistische Substanz der Copie, des Kupferstichs u. dgl., wenn diese Nachbildung keine wesentlichen Abweichungen von dem Original hat, sondern dieses getreu (sey es auch in verändertem Maßstabe u. dgl.) wiedergibt? Kann man hier von dem Nachdruck der Copie reden, wenn ein Dritter die Copie eines nicht mehr gegen Nachdruck geschützten Originals wieder copirt und vervielfältigt?

Diese Frage ist durch bayerische und königlich sächsische Entscheidungen berührt und beleuchtet.

Die Kunsthandlung von Piloty und Löhle in München hat eine Sammlung lithographischer Abbildungen von Gemälden der Münchner Pinakothek und der königlichen Gallerie von Schleißheim (beide Staatseigenthum) und der Privatsammlung des Königs

Ludwig veranstaltet, und zwar mit besonderer Ermächtigung des genannten Monarchen. Nun erschienen Abbildungen derselben Gemälde, welche in der lithographischen Sammlung von Piloty und Löhle herauskamen, in einer Sammlung von Stahlstichen, betitelt: „der Kunstverein", unternommen von A. H. Payne, als Inhaber der englischen Kunstanstalt in Leipzig und Dresden. Die Münchner Kunsthandlung sah in diesen Stahlstichen eine rechtswidrige Nachbildung und Vervielfältigung ihrer lithographischen Blätter, und bemühte sich demzufolge sowohl in Bayern als in Sachsen um obrigkeitlichen Schutz ihres Unternehmens gegen das von Payne. In Bayern erfolgte (1854) in allen Instanzen die Verurtheilung des Beklagten wegen widerrechtlicher Nachbildung. Dabei wurde ausgesprochen, es handle sich hier von dem Schutz künstlerischer Erzeugnisse, als welche die fraglichen lithographischen Abbildungen der Gemälde zu betrachten seyen; durch Sachverständige sey festgestellt, daß in der von Payne veranstalteten Stahlstichsammlung, welcher das von Piloty und Löhle herausgegebene lithographische Werk offenbar zum Vorbild gedient habe, ein selbstständiges, zu eigenthümlicher Form verarbeitetes Kunstprodukt durchaus nicht erkannt werden könne, und daß ein Vergleich der Stahlstiche mit den Lithographien nicht den geringsten Zweifel darüber zulasse, daß jene nichts als Copien der letzteren sind.

Anders fiel das Ergebniß der Rechtsverfolgung in Sachsen aus. Hier wurde in höchster Instanz (1855) die Qualität der in Frage stehenden Lithographien als eines selbstständigen Rechtsschutzes fähiger Erzeugnisse beanstandet und ausgesprochen, es sey jedenfalls nur der Urheber des Originalgemäldes und dessen Rechtsnachfolger gegen unbefugte Vervielfältigung des Werkes zu schützen. Hiernach würden die Kläger gegen das Unternehmen des Beklagten, diejenigen Originalgemälde, von welchen sie Lithographien haben fertigen lassen, in Stahl zu copiren und die Copien buchhändlerisch zu verbreiten, nur dann mit Erfolg Widerspruch zu erheben berechtigt seyn, wenn sie für sich geltend zu machen vermöchten, daß sie das Recht zur Nachbildung von den Künstlern selbst, oder wenigstens von solchen Personen, welche in das ausschließliche Verviel-

fältigungsrecht dieser succedirt wären, erworben hätten. Darauf aber, daß den Klägern von den Eigenthümern der Gemäldesammlungen, in welchen die Originalien aufbewahrt werden, die Erlaubniß der Abbildung mittelst Steindrucks gegeben worden sey, konnte ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Bei Kunstwerken sey nämlich der Anspruch auf den durch Nachbildung des Originals mittelst der dabei möglichen Kunstfertigkeiten zu ziehenden pekuniären Gewinn mit der dem Originale zu Grunde liegenden künstlerischen Idee verbunden. Dieses Recht geht bei Veräußerung des Originals, in sofern dieß nicht etwa ausdrücklich ausgemacht worden ist, auf den Käufer nicht mit über. Der Besitzer des Kunstwerkes hat daher, so lange als das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Künstlers noch besteht, selbst nicht die Befugniß, das Kunstwerk nachbilden zu lassen, um die Nachbildungen buchhändlerisch zu vertreiben. Mit dem Hinwegfalle des Rechts des Künstlers entsteht zwar diese letztere Befugniß des Besitzers, es ist aber solche keine ausschließliche und durch Rechtsschutz gegen Beeinträchtigungen anderer Personen gesicherte Berechtigung. Hieraus ergibt sich von selbst, daß die Erlaubniß, welche der Besitzer eines Originalgemäldes zur Nachbildung des letzteren ertheilt, keine Rechte geben kann, welche eine Ausschließlichkeit gewähren, sondern die rechtliche Bedeutung einer solchen Gestattung entweder überhaupt bloß auf das dem Eigenthümer, als solchem, zustehende Widerspruchsrecht gegen Nachbildung sich bezieht, oder wenigstens kein ausschließliches Verlagsrecht für die Nachbildungen hervorzubringen geeignet ist. — — Bei der Frage, ob Lithographien oder Produkte anderer dem Lithographiren ähnlicher Kunstverfahren, als selbstständige, des Rechtsschutzes gegen Nachbildungen theilhaftige Kunstwerke zu betrachten seyen, ist zu unterscheiden zwischen solchen Lithographien, welche dazu bestimmt sind, eine selbstständige künstlerische Erfindung zur Anschauung zu bringen, und solchen, deren Zweck bloß darin besteht, eine bereits in einem andern Kunstwerke dargestellte fremde künstlerische Schöpfung wieder zu geben. Erstere sind als Kunstwerke wieder zu betrachten, welchen der Rechtsschutz gegen Nachbildungen zukommt, letztere sind weiter nichts als Nachbildungen, die,

so vollkommen sie auch in dem Wiedergeben des Originals seyn mögen, auf diesen Rechtsschutz keinen Anspruch haben, weil eben ihr Werth in das möglichst getreue Nachbilden eines fremden Kunstwerkes zu setzen ist. Die bloße Kunstfertigkeit ohne Selbstständigkeit der Schöpfung bedarf aber einerseits keines Rechtsschutzes, weil bei solchen von Seiten eines Andern, welcher nicht dieselbe Geschicklichkeit besitzt, eine Concurrenz gar nicht möglich ist, verdient aber auch andererseits einen solchen nicht, weil ihr der Werth der künstlerischen Erfindung abgeht.

Gleichzeitig erfolgte eine gleichartige Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Dresden, wodurch die Nachdrucksklage der literarisch-artistischen Anstalt zu München gegen Payne wegen unbefugter Vervielfältigung einer Abbildung aus der Leuchtenbergischen Gallerie abgewiesen wurde. Dieses Erkenntniß macht geltend, daß die Kläger auf Schutz gegen Nachbildungen ihrer Lithographie bloß dann Anspruch haben würden, wenn sie anzuführen vermocht hätten, daß die in ihrer Lithographie zur Anschauung gebrachte künstlerische Idee von ihnen selbst herrührte, oder wenigstens das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers auf sie übergegangen wäre. „Ein Kunstwerk" — sagt diese Entscheidung — „ist die Schöpfung einer freien Thätigkeit eines gebildeten Geistes, besteht ganz abgesehen von der bloßen Kunstfertigkeit, durch die es den Sinnen vorgeführt wird, und hängt weder von der Art, noch von der Vollkommenheit dieser letzteren ab. So läßt sich namentlich eine bildliche Darstellung als ein Kunstwerk denken, welche nur erst in einer Skizze entworfen worden ist, während das in seiner Form vollendete Gemälde auf diesen Namen keinen Anspruch haben kann, wenn der darin dargestellten Idee die schöpferische Erfindung und Originalität abgeht u. s. f."

Diese Argumentation der sächsischen Entscheidung treibt den Begriff des Kunstwerks auf eine Spitze, auf welcher sie wenigstens mit dem Geist der deutschen Bundesbeschlüsse nicht mehr zusammengeht. Mit feinem Takte haben unsere Bundesbeschlüsse, eben um jene Spitze zu vermeiden, statt des Ausdruckes „Kunstwerke" sich für die Gegenstände, welchen der Rechtsschutz ertheilt wird, der Bezeichnung

„artistische Erzeugnisse" bedient. Der Begriff „artistisches Erzeugniß" umfaßt jede mit den der Kunst eigenthümlichen Mitteln dargestellte geistige Hervorbringung, welche in den artistischen Verkehr einzutreten geeignet erscheint.

Was nun den Thatbestand der widerrechtlichen Nachbildung selbst betrifft, so ist Princip unseres positiven Rechtes für den Schutz des Künstlers, daß dem Künstler die ausschließliche vermögensrechtliche Nutzung, welche sein Erzeugniß, namentlich mittelst Vervielfältigung und Verbreitung im Verkehr gewährt, garantirt werden soll. Deßhalb muß consequenter Weise jede Handlung, wodurch diese Nutzung beeinträchtigt oder gefährdet wird, untersagt seyn, namentlich jede Handlung, welche den Autor verhindert, ausschließlich sein Erzeugniß im Verkehr zu verwerthen, jede von ihm nicht genehmigte Vervielfältigung, wodurch dem Verlagsberechtigten eine Concurrenz erwächst.

Eine Nachbildung, welche als Nachdruck erscheinen soll, muß eine wirkliche Reproduktion des Originals darstellen, mag sie auch in der Art und dem Grade der Ausführung eine mangelhafte Darstellung des Originalbildes seyn, wenn sie nur im Wesentlichen ihre Bedeutung im Wiedergeben des Originals für den Verkehr hat.

Aus diesem Princip folgt die Entscheidung für jeden einzelnen vorkommenden Fall, so z. B. für die Fragen: ob Nachbildung in einer andern Kunstgattung, ferner, ob die Uebertragung von artistischen Darstellungen auf Geräthschaften oder sonstige Gegenstände eines materiellen Gebrauchs (auf Industrieerzeugnisse u. dgl.), ob die Nachbildung für Zwecke des Studiums oder Vergnügens, ob theilweise Nachbildung und Nachahmung verbotener Nachdruck sey.

Jenes Princip ist auch das unserer deutschen Bundesbeschlüsse; die Particulargesetzgebungen haben es zum Theil weiter ausgeführt, zum Theil aber auch in einer nicht zu billigenden Weise modificirt. Unser Ziel muß seyn, die Einheit der deutschen Rechtsbildung zu wahren, ohne darüber die möglichst vollständige Ausprägung der Principien in Detailbestimmungen zu versäumen.

In dieser Hinsicht haben wir uns eines lebendigen Aufschwunges, einer kräftigen Anregung in neuester Zeit zu erfreuen.

Auf Veranlassung der königlich sächsischen Regierung bestellte der Börsenverein der deutschen Buchhändler in Leipzig im Jahr 1855 einen Ausschuß, welcher sich über die wünschenswerthen Verbesserungen der das sogenannte literarische und artistische Eigenthum betreffenden Gesetzgebung in umfassender Weise aussprechen sollte. In Erwägung, daß die vorhandenen Uebelstände größtentheils aus dem Conflikte der Gesetzgebungen der deutschen Bundesstaaten sowohl unter einander, als mit den betreffenden Beschlüssen des deutschen Bundes hervorgehen, erschien die Herbeiführung einer klaren, für das ganze Bundesgebiet gültigen Gesetzgebung als das nothwendige Ziel der Bestrebungen.

Der Ausschuß verständigte sich dahin, daß auf Grund der von ihm gefaßten Beschlüsse der Entwurf eines deutschen Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung ausgearbeitet und dieser Entwurf in einer in Leipzig abzuhaltenden Schlußberathung ihm vorgelegt werden solle, um denselben festzustellen und sodann durch den Börsenvorstand an die königlich-sächsische Regierung gelangen zu lassen. Er veranlaßte daher eine Commission von drei in Berlin wohnhaften Rechtsgelehrten, den Gesetzesentwurf auszuarbeiten. In Bezug auf den künstlerischen Rechtsschutz wurden Kunstverständige beigezogen, welche im April 1857 ihre Berathungen einleiteten.

Nachdem nun der von den juristischen Sachverständigen ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst dem Vorstand des Börsenvereins zugegangen war, wurde derselbe in der ersten Hälfte des August 1857 den Mitgliedern des Ausschusses des Börsenvereins, den buchhändlerischen Corporationen, so wie einigen Gelehrten mit der Aufforderung übersendet, noch vor der Mitte des Oktober den Vorstand von ihren Einwürfen gegen die Vorschläge des Entwurfs, so wie von ihren etwaigen Gegenvorschlägen in Kenntniß setzen zu wollen. Gleichzeitig wurden die Mitglieder des

Ausschusses, der im November 1855 die grundlegenden Beschlüsse gefaßt hatte, aus denen die Arbeit der Berliner Juristen-Commission hervorgegangen ist, vom Vorstand eingeladen, sich zu einer auf den 15. Oktober anberaumten Schlußberathung in Leipzig einzufinden.

Die in den letzten Tagen des September 1857 in Stuttgart vereinigte Versammlung deutscher Künstler, die in Gemäßheit eines im Jahre 1856 zu Bingen gefaßten Beschlusses, eine Petition an den deutschen Bundestag um Emanirung eines Gesetzes, das künstlerische Eigenthum betreffend, auf ihre Tagesordnung gestellt hatte, nahm den Abschnitt des Entwurfes, der die unbefugte Nachbildung von Kunstwerken und bildlichen Darstellungen behandelt, zur Grundlage ihrer Berathungen und schloß sich den hier enthaltenen Bestimmungen mit geringen Modifikationen an.

Als der Ausschuß in Leipzig zusammentrat, lag ein umfangreiches kritisches Material vor, das nicht allein aus den schriftlich eingegangenen Abänderungsvorschlägen einzelner Mitglieder des Ausschusses, sondern vorzugsweise aus vier ausführlichen, über das ganze Gebiet der in Rede stehenden Gesetzgebung sich verbreitenden Gutachten von Dr. Jolly, Dr. Eisenlohr, Dr. Oscar Wächter und Rechtsanwalt A. W. Volkmann in Leipzig sich angesammelt hatte.

Das Ergebniß der Berathungen war ein theilweise modificirter Entwurf, welcher der k. sächsischen Staatsregierung mit der Bitte übergeben wurde, nunmehr die entsprechenden Anträge auf eine durchgreifende Abänderung und Vervollständigung der Nachdrucksgesetzgebung bei der deutschen Bundesversammlung zu stellen.

In diesem Entwurf und seinen Motiven liegt ein reichhaltiges Material für Verbesserung und Vervollständigung der betreffenden Legislation.

Während die deutschen Bundesbeschlüsse und, ihnen folgend, die Mehrzahl unserer Landesgesetze seither nur die mechanische Vervielfältigung der Kunsterzeugnisse unter dem Nachdruck begriffen hat, so geht nun der Entwurf weiter und will schon das unbefugte Copiren verboten wissen: „Das Copiren von Zeichnungen oder Gemälden, sowie von Skulpturen aller Art ist verboten, wenn

es ohne Genehmigung des Urhebers des Werkes der Kunst oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.“ Nach der seitherigen Gesetzgebung der meisten Staaten war diejenige Art der (ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers veranstalteten) Nachbildung nicht unter Verbot gestellt, welche nur durch Kunst, also durch einen Künstler, zu Stande kommt. Die Nachbildung eines Werkes der Kunst in einzelnen künstlerisch gefertigten Abbildern war nicht an die Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger gebunden.

Bei Werken der Kunst, die ihrer Natur nach nur in einem Exemplare vorhanden seyn können, wie Originalgemälde und Zeichnungen oder Skulpturen, besteht nämlich das sogenannte geistige Eigenthum des Künstlers in der eigenthümlichen Auffassung, welche er dem Gegenstande seiner Darstellung gegeben hat, in der Idee des schaffenden Künstlers, oder demjenigen, was die französische Jurisprudenz mit dem Worte „conception“ bezeichnet. Erkennt aber die Gesetzgebung einmal an, daß in dieser Rechtssphäre dem Künstler ein Schutz gebühre, so folgt von selbst, daß Derjenige, welcher nicht der Urheber des Originals ist, an sich eben so wenig die Befugniß haben kann, das Originalkunstwerk als Gemälde, Zeichnung oder Skulptur zu kopiren, als nach demselben einen Kupferstich, Stahlstich u. s. w. oder einen Abguß u. s. w. behufs der Verbreitung anzufertigen. Allerdings ist es vorzugsweise die veranstaltete Vervielfältigung mittelst eines andern Kunstverfahrens, als zu dem Originale angewendet worden, welche dem Künstler den Gewinn schmälert, den er aus seiner Arbeit ziehen kann; allein es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß dieser Gewinn ebenfalls dadurch beeinträchtigt werden kann, daß ohne Genehmigung des Urhebers künstlerisch gefertigte Abbilder seines Werkes, sey es in größerer oder geringerer Anzahl, hervorgebracht werden. Im Princip stehen beiderlei Arten der Nachbildung in so weit auf gleicher Stufe, als sie den Nutzen schmälern, der dem Urheber gebührt, und als es zur Hervorbringung mechanisch verfertigter Vervielfältigungen ebensowohl, wie zur Hervorbringung einzelner künstlerischer Abbilder, einer eigenthümlichen Kunstfertigkeit bedarf. Der Unterschied besteht

wesentlich nur darin, daß bei den erstgedachten Vervielfältigungen durch rein mechanisches Verfahren, nach Anfertigung des Mittels hierzu, leicht eine große Anzahl dem Originale ähnlicher Gegenstände hervorgebracht werden kann, wogegen sich die Nachbildung in künstlerischen Copien auf einzelne Exemplare beschränkt. Man kann sogar vielleicht nicht ganz ohne Grund behaupten, daß in gewissem Grade die Nachbildung durch künstlerische Copien das Recht des Urhebers noch stärker verletzt, als die Vervielfältigung auf mechanischem Wege, wenn nämlich erwogen wird, daß jene — die künstlerisch geschaffene Copie — im Stande ist, das Original in einer bei weitem mehr annähernden Weise zu vertreten, als die mechanisch erzeugten Vervielfältigungen, welche doch immer nur einen entfernteren Ersatz für das Originalkunstwerk darzubieten geeignet sind. Einen solchen Ersatz des letzteren zu gewähren, ist die gleichmäßige Bestimmung beider Gattungen, und wenn das sogenannte artistische Eigenthum des Urhebers zu schützen ist, so bleibt es principiell gleichgültig, in welcher Form seine Ausschließlichkeit beeinträchtigt erscheint; kein Dritter kann ohne die dazu erworbene Befugniß berechtigt seyn, eine solche Reproduktion von dem Original abzunehmen, sie in den Verkehr zu bringen und daraus Gewinn zu ziehen, sondern dieß Recht ist ein Ausfluß der Ausschließlichkeit des Urhebers und hat in dessen Person oder der seines Rechtsnachfolgers Anspruch auf vollen Schutz.

Abgesehen übrigens von dem pekuniären Vortheile des Künstlers, tritt noch hinzu, daß sein Interesse zugleich auch in der Verhütung schlechter oder entstellender Nachbildungen besteht, die seinen Künstlerruf gefährden, ein Motiv, welches ganz ebenso bei verfehlten künstlerisch gefertigten Abbildern, wie bei mangelhaften mechanischen Vervielfältigungen für die Ertheilung und Ausdehnung des Rechtsschutzes spricht.

Dem solchergestalt wünschenswerthen umfangreicheren Schutz muß indeß im Interesse der Kunst selbst, und der Kunstbildung wie des Kunstgenusses eine gewisse Schranke gezogen werden. Es kann nicht unbedingt jede Nachbildung unter Verbot gestellt und an die Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger

gebunden werden; vielmehr kann nur diejenige Nachbildung oder Vervielfältigung eine verbotene seyn, welche die zu schützende vermögensrechtliche Nutzung des Originalkünstlers gefährdet.

Der Entwurf des Börsenvereins ist hier noch laxer, er will nur diejenige Copie unter Verbot gestellt wissen, welche den Gelderwerb zu ihrem Zwecke hat, also von dem unberechtigten Abbildner oder Vervielfältiger als Mittel einer gewinnbringenden Thätigkeit benützt wird; die Nachbildung darf, nach den Motiven jenes Entwurfs nur in keinem Falle eine solche seyn, welche die Erreichung pekuniärer Vortheile im Auge hat. Diese Normirung erscheint aber bedenklich. Auch ein Nachdrucker, welcher nicht gerade sich bereichern will, kann den Autor benachtheiligen, und so wenig bei andern Vermögensverletzungen die gerade auf eigenen Gewinn gerichtete Absicht des Delinquenten zum Thatbestande des Delictes erfordert wird, eben so wenig darf es hier der Fall seyn. Der Nachdrucker kann sich nicht mit seinen besondern Motiven, Absichten, Zwecken oder Erfolgen entschuldigen; denn solche Momente machen die unbefugte Vervielfältigung oder Nachbildung nicht zu einer befugten. Durch solche Umstände wird die objektiv rechtswidrige Qualität der Vervielfältigung nicht aufgehoben, und die Ausschließlichkeit des Autors würde illusorisch, wenn sie nicht gegen jede, seine Interessen bedrohende Vervielfältigung wirksam seyn sollte. Auch diejenige Vervielfältigung kann den Autor beeinträchtigen, welche jemand zunächst nur zu seinem eigenen Gebrauch, oder welche etwa ein Lehrer für die Zwecke des Unterrichts u. dergl., oder welche jemand zu unentgeltlicher Verbreitung oder zum Verkauf um den Betrag der Herstellungskosten veranstaltete, oder welche zunächst nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt war. Denn auch diese Vervielfältigungen, wenn sie in den Verkehr kommen, machen dem Absatz und der Nutzung des Autors Concurrenz. Allerdings muß der Nachdruck, soll er unter das Verbot fallen, auf den vermögensrechtlichen Verkehr Bezug haben; allein, daß er auch im concreten Falle diese Bestimmung direkt gehabt, braucht der Kläger nicht zu erweisen. Zudem liegt der Bezug auf den Verkehr schon darin, daß die Fertigung von Exemplaren für irgendwelche Zwecke, wenn

die Exemplare irgendwie benützt werden, den Besitzern die Anschaffung der Originalausgabe überflüssig macht.

Liegt das Wesen des Nachdrucks (und der unbefugten Nachbildung) nach seiner materiellen Bedeutung darin, daß er den Verlagsberechtigten in der ausschließlichen Nutzung seines Erzeugnisses beeinträchtigt, so darf nur diejenige Vervielfältigung oder Nachbildung freigegeben werden, welche den durch das Original oder durch dessen berechtigte Vervielfältigung dem Verlagsberechtigten zustehenden Gelderwerb zu schmälern nicht geeignet ist.

Der Börsenverein hat denn auch dem richtigen Princip eine Concession gemacht und in seiner Schlußberathung jenes Freigeben auf das Copiren (im Gegensatz gegen die Vervielfältigung) beschränkt, und es selbst bedenklich gefunden, eine gesetzliche Befugniß auch zur Veranstaltung von Vervielfältigungen durch Kupferstich, Lithographie, Abformung rc. im Interesse der künstlerischen Fortbildung und des Kunstgenusses zu beantragen, weil Arbeiten dieser Art in der Regel nur den Gelderwerb im Auge haben und jene Ausnahme geeignet seyn würde, dem Mißbrauch auf diesem Gebiete Thür und Thor zu öffnen. Wer sich im Kupferstechen üben oder dasselbe als Liebhaberei betreiben will, wird seine Vorbilder unter Gemälden finden können, die bereits Gemeingut geworden sind, und wenn er gleichwohl ein gegen Vervielfältigung noch geschütztes Bild zum Vorwurf seines Studiums macht, so wird er die Genehmigung des Urhebers einzuholen haben. Auch das Copiren der Kunstwerke soll nach diesem Entwurf insoweit eingeschränkt werden, daß es ohne Genehmigung des Urhebers, wenn sie sich noch in dessen Eigenthum befinden, unbedingt verboten werde. Allein diese Beschränkung ist eine inconsequente Halbheit. Wenn der Künstler sein Original unter Vorbehalt des Rechts der Vervielfältigung veräußert hat, warum sollte ihm nun dieses letztere Recht durch jeden Dritten, welcher das Kunstwerk bei dem Besitzer copiren will, beeinträchtigt werden, ohne daß der Künstler einen Schutz hiegegen ansprechen dürfte? Oder, wenn der Künstler sein Kunstwerk mit dem Vervielfältigungsrecht an einen Kunsthändler veräußerte, sollte nun dieser gegen

unbefugte Copien Dritter weniger geschützt seyn, als der Künstler selbst, dessen Rechtsnachfolger er doch gerade bezüglich dieses Rechtes ist?

Soll überhaupt der Künstler nicht bloß gegen die mechanische Vervielfältigung, sondern auch gegen unbefugte Copie seines Werkes geschützt werden, so muß man diesen Schutz ganz ebenso wie den gegen die Vervielfältigung ertheilten normiren, damit nicht eine principwidrige Halbheit sich ergebe.

Die Copie kann einen zweifachen Zweck haben: einmal kann sie für sich als Abbild des Originals bestehen, oder sie dient nur als Mittel für die weitere Vervielfältigung. In letzterem Sinne namentlich unterscheidet man die Nachbildung von der Vervielfältigung; um eine Vervielfältigung bewirken zu können, bedarf es vorher einer Nachbildung auf der Kupferplatte, Stahlplatte, Form u. s. w., vermittelst welcher hiernächst die Vervielfältigung auf mechanischem Wege bewirkt werden kann. Hiebei versteht es sich von selbst, daß unter dem Verbot des Zwecks auch die Herstellung des wesentlichen Mittels für diesen Zweck, daß mit dem Kupferstich u. dergl. auch die Anfertigung der hiefür dienlichen Nachbildung dem Verbot unterliegt.

Gleichgültig für den Thatbestand des Delictes ist, ob die unbefugte Vervielfältigung vermittelst einer solchen Nachbildung, also vermittelst des Kupferstichs, Stahlstichs, des Holzschnitts, der Lithographie, des Farbendrucks oder ähnlicher Mittel hergestellt wird, ob also die künstlerische Thätigkeit des Kupferstechers, Holzschneiders ꝛc. vorangehen muß, bevor die Vervielfältigung durch die Presse beginnt, oder ob das Wiedergeben ohne Dazwischentreten einer künstlerischen Thätigkeit durch rein mechanische Mittel, durch Lichtbilder (Daguerreotypie, Photographie u. s. w.), Uebertragung, Abguß, Abformung, Galvanoplastik oder ähnliche Mittel bewerkstelligt wird.

Als die Gegenstände, welchen der Rechtsschutz gebührt, macht der Entwurf des Börsenvereins namhaft: Zeichnungen, Gemälde, Skulpturen aller Art, und gibt nur die Abbildung solcher Kunstwerke frei, die auf Straßen und Plätzen öffentlich aufgestellt sind.

Die letztere Bestimmung beruht auf der Annahme, daß bei Kunstwerken dieser Art, die eben in der Absicht errichtet werden, um einem öffentlichen Zwecke zu dienen, der Begriff des privaten Eigenthums in ihrer öffentlichen Bedeutung untergehe; durch tägliches und stündliches Anschauen prägen sie sich so in die Phantasie ein, daß sie, auch ohne hervorragende künstlerische Begabung des Nachbildners, aus dem Gedächtniß copirt werden können, weßhalb man die Aufrechthaltung eines Rechtsschutzes für gänzlich unausführbar hielt. Es wurde zwar entgegnet, daß gerade bei öffentlichen Denkmalen, zumal wenn sie z. B. von Vereinen bestellt werden, die Geldmittel kärglich zugemessen sind, daß die Kosten für das Metall, den Guß, das Postament, die Aufstellung eine verhältnißmäßig geringe Entschädigung für den Künstler übrig zu lassen pflegen, der in diesem Falle auf den Ertrag der Nachbildung, z. B. der Statuette, angewiesen sey. Man wollte jedoch nicht gelten lassen, daß dieser Einwand die angeführten Motive aufwiege.

In ähnlicher Weise hatten schon seither die Nachdrucksgesetze in Bayern und Braunschweig die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale und Kunstwerke der Nachbildung und Vervielfältigung frei gegeben. Allein vom principiellen Gesichtspunkte aus läßt sich eine solche Ausnahme wohl nicht billigen. Durch die Veröffentlichung des Kunstwerkes wird zwar dessen Anschauung, nicht aber die vermögensrechtliche Ausbeute frei gegeben, und der Künstler, welcher auf jene Art sein Werk dem Publikum zugänglich macht, will damit nicht auf die Nutzung verzichten, welche ihm noch die Vervielfältigung für den Verkehr gewähren kann.

Von Interesse ist die Bestimmung des Entwurfes, wonach er für Copien von Kunstwerken ausdrücklich ein besonderes Verlagsrecht statuirt: „Die Abbildung eines Werkes der Kunst, welche durch ein anderes, als das bei dem Originale angewendete Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie u. s. w. oder durch Abguß, Abformung u. s. w. rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger nachgebildet und vervielfältigt werden.“ Gegen diese Bestimmung könnte man einwenden: der

Schutz identischer Nachbildungen falle mit dem des Originalkünstlers zusammen und dürfte nur von ihm oder seinem Rechtsnachfolger beansprucht werden, während selbstständige Nachbildungen als neues, artistisches Erzeugniß für den Nachbildner, in so weit hier seine Autorschaft reicht, einen selbstständigen Rechtsschutz schon an sich begründen, insoweit aber die identische Nachbildung nicht von dem Originalkünstler oder auf Grund seines Verlagsrechtes von dem Rechtsnachfolger gefertigt werde, gebühre ihr kein Rechtsschutz. Nur die geistige Hervorbringung, nicht die technische Produktion sey es, welche eine Autorschaft, ein Autorrecht, einen Anspruch auf künstlerischen Rechtsschutz begründe.

Man wird zugeben müssen, daß der Kupferstecher als solcher auf einer niedrigeren Stufe künstlerischer Produktion steht, als der Urheber des Originalgemäldes; daß aber sein Erzeugniß auch ein artistisches, und des Schutzes immerhin bedürftig ist, läßt sich kaum in Abrede stellen.

Deßhalb hat denn auch das preußische Gesetz von 1837, und ihm folgend das braunschweigische von 1842, und ebenso hat die englische Gesetzgebung diesen Schutz befugter Nachbildungen gewährt.

Bei der allgemeinen Fassung der deutschen Bundesbeschlüsse konnte man leicht der Ansicht seyn, es wolle nur dem Urheber, nicht dem Nachbildner, ein selbstständiger Rechtsschutz eingeräumt werden, und so ist die Bestimmung des Entwurfes geeignet, eine Ungewißheit über das geltende Recht abzuschneiden. Hiebei muß man aber stets beachten, daß dem Kupferstecher oder Lithographen, insoweit er nicht auch Rechtsnachfolger der Originalkünstler bezüglich des diesem zustehenden Verlagsrechtes ist, kein Recht, anderweite Nachbildungen des von ihm selbst nachgebildeten Originals zu beschränken, eingeräumt wird, und daß, wer von dem Originalkünstler bloß eine Copie zu nehmen ermächtigt war, damit noch nicht befugt erscheint, nun auch diese Copie im Wege der Lithographie u. dergl. zu vervielfältigen und in den Verkehr zu bringen.

Es wird also im einzelnen Falle darauf ankommen, ob gerade diese Copie, deren Recht verfolgt werden soll, und ob

nicht vielmehr das Original oder eine andere Copie nachgebildet ist. Denn gegen Nachbildungen der letzteren Art steht dem Copisten, sofern nicht gerade seine Copie wiedergegeben wurde, eine Einsprache nicht zu. Damit, daß jemand ermächtigt wurde, eine Copie von dem Original in den Verkehr zu bringen, hat er auf die Idee und Ausführung, welche im Original niedergelegt ist, noch kein ausschließliches Recht.

Jeder Producent kann — er müßte denn zugleich Rechtsnachfolger eines andern Berechtigten seyn — nur das Recht, daß nicht sein Produkt von Unbefugten ausgebeutet werde, in Anspruch nehmen.

Was den Thatbestand des Delictes belangt, so beantwortet sich die Frage, ob eine verbotene Nachbildung anzunehmen sey oder nicht, nicht sowohl, wie die Motive sagen, danach, ob die (incriminirte) Arbeit den Werth eines eigenthümlichen Kunstwerkes besitzt oder nicht, sondern vielmehr danach, ob derjenige Gegenstand, welcher dem Rechte des zu schützenden Nachbildners unterworfen ist (im ersten Falle das Original, im zweiten die Umarbeitung dieses Nachbildners) in der anderweiten Nachbildung wiedergegeben erscheint, oder nicht. Im praktischen Resultat allerdings wird das Moment der Nichteigenthümlichkeit mit dem der Nachbildung und umgekehrt allerdings zusammentreffen, aber in der Fragstellung wird dort das Princip nicht gehörig zum Bewußtseyn gebracht. Die Frage, wenn es sich um die Verfolgung einer Nachbildung handelt, wird immer die seyn: welche Rechte hatte der Kläger, und sind es gerade diese Rechte, in welche der Beklagte eingegriffen? was hat der Beklagte nachgebildet oder vervielfältigt: das Rechtsobjekt des Klägers oder ein hievon verschiedenes? War der Kläger Rechtsnachfolger des Originalkünstlers, so kommt wieder in Betracht, in welchem Umfange dieser sein Recht auf den Kläger übertragen hatte, ob etwa bloß beschränkt zur Vervielfältigung im Weg des Kupferstichs? In diesem Falle kann er einem zweiten Künstler noch das Recht zur Lithographie u. s. w. bestellen. Hier kommen die Unterscheidungen aus der Lehre vom Verlagsvertrag zur Sprache. Aber namentlich muß man festhalten, daß eine Ueber-

tragung des Verlagsrechtes (bezüglich des Originals) noch nicht in der bloßen Ermächtigung, eine Copie oder Vervielfältigung zu nehmen, gelegen ist, wenn schon eine solche Ermächtigung die Copie zur befugten und also rechtlich zu schützenden macht.

Weiterhin wird im Entwurf ausgesprochen, es solle unerheblich seyn, ob die Nachbildung (Copie, Kupferstich u. s. w.) in einer andern Größe als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist, wogegen das Verbot wegfällt, wenn die Veränderungen so überwiegend sind, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden kann. Es ist diese Bestimmung auch in der seitherigen Gesetzgebung, namentlich von Oesterreich und Preußen enthalten.

Hieran knüpft der Entwurf die Vorschrift, es solle die Nachbildung eines Kunstwerkes ohne Genehmigung des Verlagsberechtigten behufs der Herstellung von Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken oder Handwerke als eine verbotene Nachbildung betrachtet werden. Diese Fassung ist etwas unbestimmt, indem sie nicht deutlich ausspricht, ob die Art der Herstellung oder ob der Gebrauchszweck der betreffenden Erzeugnisse dabei im Auge gehalten war. Im ersteren Fall ist die Bestimmung ganz richtig, indem natürlich die unbefugte Vervielfältigung nicht dadurch zu einer erlaubten werden kann, daß sie nicht auf künstlerischem Wege, sondern durch Manufaktur, Fabriken oder Handwerke erfolgt ist. Schwieriger wird die Frage, wenn man den Nachdruck auf den Gebrauchszweck legt und die Frage stellt: ob die Uebertragung von artistischen Darstellungen auf Geräthschaften oder sonstige Gegenstände eines materiellen Gebrauchs unter das Verbot des Nachdrucks falle. Die Beurtheilung muß hier auf die wesentliche Bedeutung sehen, welche eine solche Darstellung im Verkehr hat; liegt diese nicht im concreten materiellen Gebrauchszweck, sondern mehr in der artistischen Darstellung, so erscheint das Geräthe oder der materielle Gegenstand nur als der an sich bedeutungslose Stoff, das Material; das Ganze kommt, wenn jene Darstellung eine Nachbildung ist, nur unter letzterem Gesichtspunkte in Betracht, und die Beurtheilung erfolgt nach den allgemeinen

Grundsätzen über Nachdruck. Nur durch diesen Maßstab der Beurtheilung läßt sich ein sicheres Kriterium für die bei wesentlicher Verschiedenheit oft einander äußerlich nahe berührenden Fälle in ihrer concreten Mannigfaltigkeit festhalten. Denn, wollte man bloß der äußerlichen Qualität eines Manufakturerzeugnisses u. dgl. Gewicht beilegen, so könnte der Nachbildner das Verbot damit umgehen, daß er seine Nachbildung äußerlich in Verbindung mit einem solchen Gegenstand setzte. Wo nun nicht nach Lage der concreten Verhältnisse entschieden eine Gefährdung des Verlagsberechtigten wegfällt, da wird die Vervielfältigung artistischer Darstellungen auf Geräthschaften u. dgl. dem Nachdruck gleichstehen. Denn, selbst wenn das Geräthe so kostbar wäre, daß die ganze Sache mehr um dieser Kostbarkeit willen, als wegen der künstlerischen Darstellung bezahlt würde, schmälerte deren Verkauf den Absatz des Verlagsberechtigten, zumal, wenn man eine größere Anzahl derartiger Verkaufsgegenstände im Auge hat. Nur wenn die Sache, an welcher man die artistische Darstellung angebracht findet, im Verkehr nicht als Repräsentation des artistischen Originals erscheint, sondern als ein dem wirklichen materiellen Gebrauch dienendes Objekt, in der Art, daß es die Sphäre des artistischen Verkehrs nicht mehr berührt, so wird es eben damit auch nicht mehr vom Nachdrucksverbot betroffen.

Zweifelhaft ist die Frage, ob Nachbildung in einer andern Kunstgattung Nachdruck sey, ob also z. B. eine Zeichnung oder ein Gemälde nach einem plastischen Werke als Reproduktion dieses Werkes, ob ein nach einer Zeichnung gefertigtes Basrelief als unbefugte Vervielfältigung der Zeichnung gelten könne. Sieht man auf das wesentlich geistige Element in dem Kunstwerk, auf die darin zur Anschauung gebrachte Vorstellung, so wird es in vielen Fällen mindestens zweifelhaft seyn, ob nicht der wesentliche Bestand des Basreliefs auch im Daguerreotyp oder in dem Abdrucke nach einer Zeichnung wiedergegeben erscheine. Denn, ob ich eine artistische Darstellung, z. B. ein Porträt, einen topographischen Abriß, in Gyps oder in Zeichnung habe, begründet für die Sache selbst keinen Unterschied; in beiden Arten ist es die bildliche Darstellung, nicht die Erhabenheit oder Färbung der Umrisse, worin

der wesentliche Werth für die Zwecke des allgemeinen Verkehrs liegt Die Ausführung eines Bildwerkes in Marmor oder Metall erzeugt allerdings ein anderes Objekt, als die Zeichnung im Gemälde war; dort sind die Figuren erhaben oder vertieft, hier mit Schattirung oder Farben ausgeführt. Allein in vielen Fällen wird die Bedeutung einer Vervielfältigung in plastischen Formen für den Verkehr lediglich keine andere seyn, als die einer Vervielfältigung durch Lithographie u. dgl. Auch kann, in vielen Fällen wenigstens, der Urheber des Originals eine Nutzung aus der Darstellung seiner Conception in der andern Kunstgattung ziehen, zumal die Uebertragung in dieselbe bei den vorgeschrittenen mechanischen Fertigkeiten immer leichter werden wird.

Allein das preußische Gesetz vom 20. Februar 1854 hat solche Darstellungen, wenn sie nicht auf rein mechanischem Wege erfolgen, von dem Nachdrucksverbot ausgenommen, und eben dieselbe Bestimmung recipirte auch der Entwurf des Börsenvereins, indem man das Verbot der Nachbildung von Werken der zeichnenden Kunst durch die plastische und umgekehrt für einen durchaus ungerechtfertigten Eingriff in die künstlerische Thätigkeit und in die Rechte des Publikums erklärte. Aber es scheint auch hier, wie öfter, das Princip nicht ganz klar festgehalten, daß es nämlich nicht auf die Art und Weise ankommt, wie eine Nachbildung bewerkstelligt wurde, sondern darauf, ob sie gerade den dem Rechte des Originalkünstlers unterworfenen Gegenstand, nämlich seine Conception und Darstellung wiedergibt. Und hiebei kann in principieller Auffassung die Art und Weise der Arbeit, welche der Nachbildner anwenden muß, nicht maßgebend werden. Der frühere Entwurf des Börsenvereins hatte dieß beachtet und von dem richtigen Princip ausgehend in seinen Motiven ausgeführt: „Man kann zuverläßig behaupten, daß das sogenannte artistische Eigenthum des Urhebers wesentlich beeinträchtigt wird, wenn es gestattet ist, von einem Werke der Skulptur eine Nachbildung durch Zeichnung darzustellen und diese auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, oder umgekehrt. Und wenn es gleich richtig ist, daß hier der mechanischen Vervielfältigung eine künstlerische Thätigkeit vorausgeht, welche jene erst ermöglicht, so

ist doch auch ganz dasselbe der Fall, wenn von einem Gemälde oder einer Zeichnung eine Nachbildung gefertigt wird, um vermittelst dieser das Original im mechanischen Wege zu vervielfältigen. Ein innerer Grund liegt nicht vor, welcher es zu rechtfertigen vermöchte, der einen Kunst zu gestatten, an den Werken der andern ein Plagiat zu verüben. — — Man könnte noch einwenden wollen, daß in dieser Weise die Werke der Literatur minder geschützt seyen, als Werke der Kunst; denn bei jenen sey die Uebersetzung nicht verboten. Allein die Analogie ist nicht zutreffend. Die Kunst steht nicht ganz auf demselben Gebiete, wie die Literatur. Sie redet die gemeinsame Sprache zu Jedermann. Die Literatur bedient sich der Sprache einer Nation. Man darf daher behaupten, daß die Kunst wegen ihrer universellen Natur schon an sich eines weiter gehenden Schutzes gegen Uebertragungen bedarf, als die Werke der Literatur u. s. f."

Eine weitere Ausnahme von dem Nachdrucksverbot will der Entwurf des Börsenvereins machen: „wenn einer wissenschaftlichen Arbeit damit in Verbindung stehende Abbildungen beigefügt werden, sofern nur die wissenschaftliche Arbeit als der Hauptzweck des Werkes anzusehen ist und die Abbildungen bloß den erläuternden oder nützlichen Zubehör bilden."

Die Motive denken an den Fall, wenn einem wissenschaftlichen Werke, z. B. einer Kunstgeschichte, einem architektonischen, naturwissenschaftlichen, geographischen, topographischen oder ähnlichen Werke Zeichnungen und Abbildungen beigegeben werden, die entweder ein nothwendiger, erläuternder, oder doch ein nützlicher Zubehör sind, wo es denn zu weit führen würde, wollte man hier ohne allen Unterschied eine unstatthafte Nachbildung annehmen. Ein so unbedingtes Verbot würde der Wissenschaft wie der Kunst zum Nachtheile gereichen, und deßhalb soll die Einschränkung des Verbots eintreten. Doch muß bei einer solchen Arbeit der wissenschaftliche Zweck in der That die Hauptsache und nicht umgekehrt der Abbildung bloß ein Text beigefügt seyn, wobei das nachgebildete artistische Werk die hervorragende Stelle einnimmt. Auch diese Ausnahme ist lediglich Consequenz der allgemeinen Grundsätze, wie sie namentlich bei literarischen Citaten und Excerpten aus einem fremden

Werke zur Sprache kommen. Die Benützung fremder Werke in sogenannten Citaten und Excerpten ist im Allgemeinen erlaubt, in so weit nicht im Wesentlichen bloß ein Fremdes wiedergegeben wird. Es kommt darauf an, ob die selbstständige Geistesarbeit des neuen Werkes überwiegt und in der Verarbeitung oder Aufnahme des fremden Bestandtheils eine durch den Gang des neuen Werkes motivirte geistige Benützung liegt, so daß letzteres seine Bedeutung und seinen Werth im Verkehr nicht sowohl in dem fremden als vielmehr in dem eigenthümlich neuen Inhalte findet. Würde hingegen der aufgenommene fremde Bestandtheil in der Art überwiegen, daß der Absatz des benützten fremden Werkes durch die Aufnahme jenes Bestandtheils Concurrenz erleidet, so wäre die Grenze des Erlaubten überschritten und könnte das Nachdrucksverbot Platz greifen.

Wenn seither auf die Concurrenz, auf die Benachtheiligung des Verlagsberechtigten Gewicht gelegt wurde, so muß dem Mißverständnisse begegnet werden, als erfordere der Thatbestand des unerlaubten Nachdrucks den Beweis einer bereits wirklich eingetretenen Vermögensminderung des Verlagsberechtigten. Der klagende Künstler oder sein Rechtsnachfolger braucht nicht zu beweisen, daß ihm durch die Nachbildung ein pekuniärer Schaden erwachsen sey. Es genügt, wenn der Eingriff der Art war, daß er an sich geeignet erschien, die ausschließliche Nutzung des Verlagsberechtigten zu beeinträchtigen. Jenen Nachweis vom Kläger erfordern, hieße meist den Schutz des Verlagsberechtigten illusorisch machen.

Was nun die Dauer des Rechtsschutzes betrifft, so hält der Entwurf die bundesrechtliche Norm eines dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers erlöschenden Rechts fest.

Die Frage, ob das Recht durch Veräußerung des Originalkunstwerks verloren gehe, wird, wohl mit Recht, verneint. Bei der Veräußerung des Originalkunstwerks kommt noch ein weiteres Moment, als bei der Uebertragung des Manuscriptes eines literarischen Erzeugnisses in Betracht; während letzteres in der Regel keine andere Bedeutung als die eines Mittels für die Vervielfältigung hat, so trägt dagegen das Kunstwerk schon als individuelles

körperliches Objekt einen unmittelbaren Werth in sich, und wird schon als solches, auch ganz abgesehen von der weiteren Nutzung durch Vervielfältigung, ein Gegenstand für den vermögensrechtlichen Verkehr. Wer das Original kauft, will zunächst über dieses die ausschließliche Verfügung, nicht aber auch die damit nicht wesentlich zusammenhängende Ausschließlichkeit der Nachbildung und Vervielfältigung. Weil bei einem Werke der bildenden Kunst das Eigenthum an dem Originale, also an dem künstlerisch geschaffenen Stoffe, ganz unabhängig von dem sogenannten artistischen Eigenthum besteht, so ergibt sich, daß die Veräußerung des Originals oder einer von dem Urheber angefertigten Copie desselben keineswegs nothwendig auch die Uebertragung jenes sogenannten artistischen Eigenthums in sich schließt. Nach der Natur der Sache steht das Verlagsrecht ursprünglich einzig und allein dem Urheber des Werkes kraft seiner Autorschaft zu, daher denn irgend ein Anderer dieß Recht nur in Folge eines rechtlich erwiesenen Grundes der Uebertragung in Anspruch nehmen kann. Wollte man der Veräußerung des Originals ohne Weiteres zugleich die Bedeutung einer Uebertragung des Verlagsrechts beilegen, so müßte man folgerecht darin auch eine vollständige Abtretung dieses Rechtes finden, während doch kaum wird in Zweifel gezogen werden, daß z. B. dem Maler nach Veräußerung des Gemäldes das Recht zusteht, dasselbe zum zweitenmale zu malen und zu veräußern, beziehungsweise einem Andern als dem Erwerber des ersten Exemplars das Recht der Vervielfältigung zu übertragen. Auch wird in vielen Fällen die zurückbehaltene Skizze dem Zwecke der Vervielfältigung dienen. Das Verlagsrecht haftet nicht an dem körperlichen Objekte des Originals, sondern es wurzelt selbst dann, wenn der Urheber das Recht der Vervielfältigung veräußert hat, fortwährend in der Person des Künstlers, und der Erwerber des Rechts der Vervielfältigung kann dieß Recht nur als Rechtsnachfolger des Urhebers üben. Das Eigenthum an dem Originale des Kunstwerks hat mit dem Verlagsrechte an demselben an sich nichts zu schaffen, sondern es müssen diese beiden ganz verschiedenartigen Rechte völlig getrennt von einander aufgefaßt werden. Sie stehen ursprünglich beide dem Urheber zu, welcher sie vereinigt oder

getrennt veräußern kann. Aus der Veräußerung des einen Rechts folgt nicht zugleich die des andern. Nichts berechtigt zu der Annahme, daß stillschweigend in der Veräußerung des Originals ohne Vorbehalt eine Uebertragung des Verlagsrechts auf den Erwerber des Originalexemplars, oder daß gar darin ein Verzicht auf das Verlagsrecht enthalten seyn könne, durch welchen das Original ohne Weiteres zu Gunsten gänzlich unberechtigter dritter Personen schutzlos gegen Nachbildung und Vervielfältigung würde.

Diesen Ansichten folgend geht der Entwurf des Börsenvereins davon aus, daß dem Urheber des Kunstwerks oder seinen Erben das Verlagsrecht bis zu dessen ausdrücklicher Uebertragung auf einen Andern, sey es auf den Erwerber des Originals oder einen Dritten, verbleibt. Mit der Uebertragung geht derselbe Schutz auf den Erwerber des Verlagsrechts über, weil dieser der Rechtsnachfolger des Urhebers oder seiner Erben ist, und dauert auch zu Gunsten dieses Erwerbers während der Lebenszeit des Urhebers und auf dreißig Jahre nach dem Tode desselben. Es bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung, wenn bei der Veräußerung des Originals das Recht zu dessen Vervielfältigung mit auf dessen Erwerber übergehen soll. Nur versteht sich auf der andern Seite, daß auch der Erwerber des Originals ohne besondere Vereinbarung nicht verbunden ist, das erworbene Original zum Zwecke der Nachbildung oder Vervielfältigung zu exhibiren.

Von dem Grundsatze, daß das Vervielfältigungsrecht durch Veräußerung des Kunstwerks nicht eo ipso auf den Erwerber des Originalexemplars übergehe, glaubte der Entwurf, um nicht weiter zu greifen, als im Interesse der Kunst und der Künstler erforderlich sey, zwei Ausnahmen zulassen zu müssen; die eine bestimmt, daß an einem auf Bestellung angefertigten Werke der Kunst das ausschließende Recht der Nachbildung, wenn der Künstler sich nicht das Gegentheil vorbehalten hat, auf den Besteller und dessen Rechtsnachfolger übergeht. Es wurde nämlich hervorgehoben, daß künstlerische Arbeiten, die zum Zwecke buchhändlerischer Unternehmungen bestellt seyen, nach der bestehenden Uebung, in Ermanglung eines ausdrücklichen Vertrags, in das ausschließende Recht des Bestellers

übergehen. Das Kunstwerk, z. B. ein Bildniß, das zu einer Lebensbeschreibung, eine landschaftliche Darstellung, die zu einem Reisewerk gehört, sey in diesem Falle die Beigabe zu einem wissenschaftlichen Text, und werde nicht um seiner selbst willen, sondern nur in Verbindung mit dem Buche gekauft, von dem es einen integrirenden Bestandtheil bilde; die oben bezeichnete Uebung sey völlig gerechtfertigt, indem der Verleger des Buches die freie Verfügung über die künstlerischen Beigaben desselben haben müsse. Hier dürfe man präsumiren, das Vervielfältigungsrecht sey vom Künstler auf den Besteller übertragen worden. Man blieb jedoch bei diesem Falle nicht stehen, sondern nahm an, dieselbe Präsumtion treffe bei allen auf Bestellung angefertigten Kunstwerken zu. Der Liebhaber, welcher ein Gemälde bestelle, indem er dem Maler den Gegenstand desselben bezeichne, wolle ein Unicum besitzen, das nicht ohne seine Einwilligung copirt werden und nicht an jedem Schaufenster in Nachbildungen aushängen solle; wenn er aber, außer dem Honorar für das Bild, dem Maler sein Vervielfältigungsrecht noch überdieß abkaufen müsse, um eine ohne seinen Willen zu veranstaltende Vervielfältigung zu hindern, so werde die Bestellung unterbleiben. Es sey daher im wohlverstandenen Interesse der Künstler, sich bei Bestellung von Kunstwerken ihres Vervielfältigungsrechts, als eines gesetzlich ihnen zustehenden, zu begeben, und sich dasselbe lieber, wenn es für sie von großem Werthe sey, im einzelnen Falle vorzubehalten.

Die Aufnahme einer solchen Präsumtion in das Gesetz, wie sie der Entwurf des Börsenvereins aufstellt, scheint indeß bedenklich. In dem Falle, welchen die Motive als nächste Veranlassung für jene Bestimmung hervorheben, wenn nämlich ein Verleger zu einem literarischen Werk eine artistische Beigabe bestellte, ist ein wirklicher Verlagsvertrag abgeschlossen und das Verlagsrecht an dem artistischen Erzeugnisse an den Verleger des literarischen Werkes übertragen. Hier bedarf es also einer gesetzlichen Vorschrift nicht mehr, man müßte denn, wie das österreichische Gesetz vom 19. October 1846, dem Besteller geradezu ein ursprüngliches Verlagsrecht, eine Autorschaft an dem bestellten Werke zuschreiben, eine Fiction, welche

bedenklich ist.[1] In allen andern Fällen aber, wo nicht ein Verleger, sondern nur ein Liebhaber der Besteller ist, fehlt es an jedem Grunde, anzunehmen, derselbe habe mit dem Originale sich zugleich das Verlagsrecht übertragen lassen; hierauf wird die Absicht in solchen Fällen der Regel nach nicht gerichtet seyn, es widerspricht also die Präsumtion dem präsumtiven Willen der Parthieen. Will der bestellende Liebhaber jede Vervielfältigung ausschließen, so mag er hierüber speciell mit dem Urheber contrahiren.

Die zweite Ausnahme, welche der Entwurf des Börsenvereins von dem Grundsatze macht, daß mit der Veräußerung des artistischen Originals noch nicht das Verlagsrecht übertragen erscheine, verbietet die Nachbildung und Vervielfältigung von Bildnissen (mögen sie bei dem Künstler bestellt worden seyn oder nicht) von Seiten des Künstlers oder eines Dritten ohne Zustimmung des Eigenthümers, und räumt dem jeweiligen Eigenthümer ein absolutes Verbietungsrecht gegen Nachbildung des Bildnisses ein. Eine solche Nachbildung, so sagen die Motive, würde die innersten und zartesten Beziehungen des Individuums verletzen, sowie es umgekehrt dem Eigenthümer jederzeit freistehen muß, ein in seinem Besitz befindliches Bildniß, etwa für Freunde und Bekannte, vervielfältigen zu lassen. Auch hier wird es der gesetzlichen Bestimmung nicht bedürfen. In der Regel werden Bildnisse von Personen (denn wohl nur von solchen ist hier die Rede) nur für die individuellen Zwecke des Bestellers gefertigt, so daß der Künstler eines Verlagsrechts daran sich begibt, und es wird ihm nicht leicht beigehen, dem Eigenthümer, welcher Copieen oder Photographieen davon nehmen will, diese Befugniß streitig zu machen. Das Verlagsrecht will die Beziehungen des vermögensrechtlichen Verkehrs ordnen, und diesem fallen die meist nur den Familien- und Freundeskreis interessirenden Bilder der Regel nach nicht anheim. Will aber der Entwurf damit die Indiscretion des Künstlers oder Photographen beseitigen, welcher von dem Bild eine Copie zurückbehielt und in den Verkehr brachte, so dürfte diese Fürsorge nicht in das Nachdrucksgesetz gehören, sondern dem Besteller oder Eigenthümer des

[1] Vgl. hierüber Wächter, Verlagsrecht S. 187—192.

Bildes empfohlen werden, daß er sich die Vernichtung der etwa gemachten weiteren Abdrücke u. dergl. von dem Künstler zusichern lasse.

Handelt es sich aber etwa von dem Bilde eines berühmten Mannes, wo eine Vervielfältigung im Interesse des Verkehrs läge, warum sollte hier dem Künstler die in seiner Urheberschaft gegründete Befugniß, jene Vervielfältigung vorzunehmen, abgesprochen werden? Dem Besteller oder Eigenthümer mag es überlassen bleiben, ob er sich durch eine Verständigung mit dem Künstler gegen jene Gefahr sicher stellen will.

Um die Legitimation des Verlagsberechtigten in Verfolgung seiner Rechte gegen unbefugte Nachbildung oder Vervielfältigung und den Beweis seines Rechtes zu erleichtern, hat der Entwurf eine in Leipzig zu führende deutsche Eintragsrolle für Druckschriften, sowie für geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, beantragt. Durch die darin erfolgte Eintragung eines Werkes der Literatur oder der Kunst wird, bis zum Gegenbeweise, der darin benannte Urheber, Herausgeber oder Verleger zur Anstellung der Entschädigungsklage, sowie zum Antrage auf Bestrafung legitimirt. Die Eintragung darf bei solchen Erzeugnissen, die durch die Presse vervielfältigt worden sind, nur dann geschehen, wenn dem Curatorium der Eintragsrolle ein Exemplar des Werkes vorgelegen hat. Bei Gemälden, Skulpturen u. dergl. soll in der Regel die von dem Urheber eingesendete Beschreibung genügen. Die Eintragung mag jedoch im einzelnen Falle von der Einreichung einer bildlichen Darstellung abhängig gemacht werden; auch soll eine solche Einreichung dem Urheber jederzeit frei stehen. Diese Eintragung bildet indeß für die oben bezeichneten Erzeugnisse nicht eine Bedingung des Rechtsschutzes, nicht eine Voraussetzung für das Recht selbst. Eine andere Behandlung glaubte man bei eigentlichen Kunstwerken eintreten lassen zu müssen. Man hielt es für nothwendig, daß irgend eine Einrichtung getroffen werde, wodurch die Autorschaft aufgeklärt, wodurch der Namen des Urhebers eines Gemäldes

oder plastischen Kunstwerkes in Erfahrung gebracht werde. Bei den Erzeugnissen der Presse schien durch preßgesetzliche Vorschriften dafür gesorgt, daß der Urheber, oder, bei anonymen Werken, doch mindestens der Druckort, der Verleger, der Drucker, die Jahreszahl des Erscheinens namhaft gemacht und hiedurch die nöthigen Hülfsmittel dargeboten werden, um keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, wer der Inhaber des Schutzrechtes sey, und wie lange dasselbe zu laufen habe. Dagegen den Urheber eines Gemäldes werde der Nachbildner, welcher sich Gewißheit darüber verschaffen wolle, ob das Original, das er nachzubilden beabsichtige, noch geschützt oder bereits Gemeingut sey, oft nicht leicht erfahren können. Hiergegen würde eine Vorschrift sichern, welche die Eintragung des Rechts in eine Eintragsrolle zur Bedingung desselben mache. Wer diese Vormerkung unterlasse, müsse als auf sein Recht verzichtend gelten. Ueberdieß lehre die Erfahrung, daß es nicht wenige Künstler gebe, die, nicht etwa aus Sorglosigkeit, sondern weil sie der Vervielfältigung ihrer Werke nicht in den Weg treten wollen, dieselben, wo eine solche Eintragung vorgeschrieben sey, niemals eintragen lassen; diesen Künstlern würde, wenn die Unterlassung jenes Eintrags gleichwohl das ausschließliche Recht nicht berühre, eine Wohlthat aufgedrungen, die sie als eine Beeinträchtigung ihres Ruhmes zurückweisen. Es müsse daher aus Gründen der Zweckmäßigkeit der gesetzliche Rechtsschutz für Kunstwerke, welche nicht (gleich literarischen Erzeugnissen) durch die Presse veröffentlicht sind, von dem Eintrag in die deutsche Eintragsrolle abhängig gemacht werden, wenn schon im Principe sich das künstlerische Recht von dem literarischen nicht unterscheide. Es soll daher auch nicht etwa als eine Beeinträchtigung der Maler und Bildhauer erscheinen, daß sie erst nach erfolgter Eintragung in den Genuß eines Rechts gelangen, das den Schriftstellern ohne dieselbe zusteht. Um dieß zu bezeichnen, unterliegen nach dem Entwurfe alle diejenigen Kunstwerke, die durch die Presse vervielfältigt werden, der Eintragung nicht, weil bei ihnen die nämlichen Bedingungen, wie bei Schriften erfüllt werden müssen, über die Urheber derselben, den Ort ihres Erscheinens u. s. w. daher ein Zweifel nicht obwalten könne. Aus

diesen Gründen beantragt der Börsenverein eine gesetzliche Bestimmung dahin, es könne der Rechtsschutz für Kunstwerke, insoweit sie nicht durch die Presse vervielfältigt sind (und also den preßgesetzlichen Normen unterliegen), nur in Anspruch genommen werden, wenn die Eintragung des betreffenden Kunstwerkes bei der deutschen Eintragsrolle erfolgt ist.

Allein eine solche Bestimmung scheint bedenklich, da es nicht genügend motivirt seyn dürfte, wegen der Schwierigkeit, über die Rechtsverhältnisse eines anonym erscheinenden Werkes Aufklärung zu erhalten, diesem das Recht ganz zu entziehen, wenn nicht eine bestimmte Förmlichkeit beobachtet würde, welche im Uebrigen nur der Erleichterung des Beweises und der Legitimation dient. Die Erfüllung solcher Förmlichkeiten kann an sich nicht erst das Recht selbst erzeugen, sondern sie kann nur den Beweis der concreten Berechtigung herstellen. In richtiger Würdigung dieses Momentes hat denn auch die Commission in der deutschen Bundesversammlung ausgesprochen, daß die in einzelnen Bundesstaaten vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur dazu dienen, die Eigenschaft des Werkes als Original und den Zeitpunkt des Erscheinens festzustellen, nicht aber Bedingung des bundesmäßigen Schutzes seyn sollen.

Die Stuttgarter Künstlerversammlung hatte dem Börsenverein folgende Bestimmung zur Aufnahme in den Entwurf empfohlen:

„Die Signatur des Künstlers auf seinem Werke, sie sey nun ein bestimmt angenommenes Zeichen, Monogramm, Initiale oder Namensunterschrift, ist das Kennzeichen der Aechtheit eines Werkes als Werk seines Autors. Wer ein selbstständiges oder nachgebildetes Kunstwerk durch Beifügung des Künstlerzeichens, Monogramms oder der Namensunterschrift eines Künstlers, welcher dasselbe nicht geschaffen hat, in betrüglicher Absicht für das Werk desselben ausgibt, verfällt in die Strafe der Fälschung. Wer ein solcherweise gefälschtes Werk verkauft oder sonst verwerthet, macht sich des Betruges schuldig, er müßte denn nachweisen, daß er, selbst der Unächtheit des Werkes unkundig, dasselbe als ein Werk des Meisters, dessen Namen es trägt, erworben hat. Der Künstler, dessen Name auf einem fremden Werke gemißbraucht worden, hat das Recht,

von dem Fälscher seiner Unterschrift oder seines Künstlerzeichens eine angemessene Entschädigung zu verlangen. In berechtigten Nachbildungen eines Kunstwerkes durch ein anderes Kunst- oder mechanisches Verfahren ist die Nachbildung des Künstlerzeichens oder der Unterschrift des Autors, wie dieselbe auf dem Original befindlich, jedoch nicht strafbar."

Auf diesen Vorschlag einzugehen sah sich der Ausschuß des Börsenvereins außer Stande, da er dadurch auf ein der Aufgabe, die er sich gestellt hatte, fern liegendes, strafrechtliches Gebiet wäre geführt worden, und an den verwickelten und am Ende doch nicht zum Ziele führenden Veranstaltungen Anstand nahm, die durch eine gesetzliche Anerkennung des Künstleranagramms erforderlich werden würden. Ein weiterer Antrag, den Rechtsschutz der Gemälde und plastischen Kunstwerke davon abhängig zu machen, daß der volle Name des Urhebers auf denselben angebracht werde, scheiterte an den fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, die damit verbunden seyn würden, den mancherlei Fälschungen auf die Spur zu kommen, die aus Anlaß einer solchen Vorschrift vorkommen dürften.

In der That würde auch der Vorschlag der Künstlerversammlung auf dem Gebiete des praktischen Rechts zu vielfachen Unzuträglichkeiten und Verwicklungen führen, ohne daß der angestrebte Zweck erreichbar wäre.

Die einfachste und wirksamste Auskunft dürfte in der Einrichtung der von dem Börsenverein vorgeschlagenen Eintragsrolle liegen. Wenn ein in diese, nach vorgängiger Cognition des hiefür bestellten Curatoriums erfolgter Eintrag des artistischen Erzeugnisses die Präsumtion der Verlagsberechtigung gewährt, so werden diejenigen Künstler, welchen an der Wahrung ihrer Rechte etwas gelegen ist, diese einfache Vorkehrung nicht unterlassen. Daß aber für den Nachbildner, welcher über die Verlagsberechtigung eines Werkes in Zweifel ist, gesorgt werde, dieß ist nicht Aufgabe des Nachdrucksgesetzes.

Ueber die Frage, ob in einem concreten Falle eine unerlaubte Nachbildung vorliege, sowie über den streitigen Betrag der Entschädigung kann nach dem Entwurfe des Börsenvereins der Richter

von Amtswegen das Gutachten eines aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunsthändlern gebildeten *Sachverständigen-Vereines* einholen, und soll zur Einholung dieses Gutachtens auf Antrag einer Partei verpflichtet seyn. Die Partei, welche gegen ein solches Gutachten Einwendungen erhebt, kann verlangen, daß hierüber, nach vorgängiger Gegenerklärung der andern Partei, der Sachverständigen-Verein durch den Richter nochmals gehört werde.

Bei der Besonderheit des artistischen Verkehrs und der in demselben gangbaren Anschauungen, ist das Gutachten Sachverständiger ein nicht wohl zu entbehrendes Beweismittel. Ihre *Competenz* ist der Natur der Sache nach wesentlich auf die Erhebung des objektiven Thatbestandes beschränkt; sie sollen nicht die Entscheidung von Rechtsfragen, welche Funktion dem Richter allein obliegt, sondern diesem eine Unterstützung durch die Beantwortung der ihnen speciell vorzulegenden Thatfragen, geben.

Die Bestellung ständiger Vereine für diesen Zweck, wie sie bis jetzt nur in Preußen und Sachsen bestehen, ist für die Sicherheit des artistischen Verkehrs in allen deutschen Staaten dringendes Bedürfniß.

Neben den im Vorstehenden skizzirten Normen für das artistische Verlagsrecht insbesondere, unterliegt dasselbe im Uebrigen den im Entwurf enthaltenen *allgemeinen Bestimmungen* über Verlagsrecht und Nachdruck überhaupt.[1]

*Vergleicht* man nun die Vorschläge des Börsenvereins bezüglich des artistischen Verlagsrechtes mit den *bestehenden deutschen Gesetzen*, so dürften es bei der Frage nach neuen *positiven* Bestimmungen namentlich vier Punkte seyn, in welchen jene Vorschläge, wenn sie für alle deutschen Staaten zum geltenden Rechte erhoben würden, eine wesentliche Verbesserung unseres dermaligen Rechtes enthielten. Es ist dieß zunächst die Ausdehnung des Nachdrucksverbotes auf die unbefugte *Copie* und nicht mechanische Nachbildung, während seither nur die mechanische Vervielfältigung verboten gewesen, ferner die Gewährung eines besonderen Verlagsrechtes für die *befugte Nachbildung*, so daß ein

[1] Vgl. hierüber Deutsche Vierteljahrsschrift 1859, Nr. 85, S. 209–214.

rechtmäßig angefertigter Kupferstich u. dgl. nicht ohne Zustimmung des Kupferstechers von Dritten vervielfältigt und in Verkehr gebracht werden dürfte, auch wenn der Kupferstecher nicht ein Verlagsrecht bezüglich des Originalkunstwerkes erlangt, noch ein von diesem eigenthümlich abweichendes Bild gegeben hat; sodann empfiehlt sich unzweifelhaft die Anordnung einer deutschen Eintragsrolle behufs Herstellung der Legitimation zum Verlagsrecht, und endlich die Bestellung ständiger Sachverständigen-Vereine für alle Staaten zu Begutachtung der Fragen des artistischen Verkehrs.

Von weit größerem Belang aber, als seine positiven Zusätze zu unserer Bundesgesetzgebung, ist der Entwurf des Börsenvereins in einer negativen Richtung. Die Betrachtung dieses Entwurfs, in so weit er die artistische Nachbildung betraf, zeigte uns, daß — abgesehen von den vorhin ausgehobenen vier Punkten — unsere deutschen Bundesbeschlüsse diejenigen Principien enthalten, aus welchen die Wissenschaft auf die sachgemäßen Grundsätze für die Entscheidung der vorkommenden Fälle gelangt, und wir bedauern nicht sowohl die allgemein gehaltene Fassung unseres Bundesrechts, als vielmehr die in detaillirten Bestimmungen vielfach abweichenden Normen einzelner deutscher Landesgesetze, wodurch eine gleichförmige Anwendung der bundesrechtlichen Principien in den betreffenden Territorien ausgeschlossen wird.

Ist es schon an sich ungeeignet, wenn die Landesgesetzgebungen die ihnen durch die Bundesbeschlüsse gewiesenen Schranken nicht beachten, wodurch dann die Gemeinsamkeit des Rechts verloren geht, so ist es namentlich für den artistischen Verkehr, welcher sich nicht in territorialen Grenzen bewegt, lästig und hemmend, wenn er in jedem Staate wieder andern Gesetzen sich unterstellt sieht, und dem Künstler insbesondere sollte man nicht zumuthen, daß er in Preußen andere Vorschriften und Rechte beobachte als in Oesterreich, in Sachsen andere als in Bayern und so fort.

Es würde zu weit führen, wollte hier eine erschöpfende Darstellung der das artistische Verlagsrecht betreffenden Bestimmungen in den einzelnen deutschen Staaten angehängt werden. Eine Zusammenstellung dieser Normen mit den Grundzügen der deutschen

Bundesbeschlüsse und mit den an der Hand des Börsenvereins-entwurfes gewonnenen Resultaten für eine Vervollständigung der betreffenden Legislation würde zur Genüge die Behauptung belegen, daß wir an einer bedenklichen Divergenz unserer Partikulargesetzgebungen leiden, während unser Verkehr nach materieller Einigung ringt, und, gestützt auf die Einheit der Interessen, diese Einigung als Lebensfrage aufstellen muß.

Hat nun die seitherige Bundesgesetzgebung die einheitlichen Principien im Allgemeinen sachgemäß hingestellt, hat die Wissenschaft die Theorie dieser Principien entwickelt, haben endlich die competenten Interessenten sich in dem Entwurfe des Börsenvereins als Sachverständige ausgesprochen, so wäre der Gang einer volkswirthschaftlichen Politik wohl ohne Zweifel der, daß eine Einigung auf vorliegenden Grundlagen zwischen den Regierungen angestrebt und weiterer Berathung eröffnet würde. Solchen Bemühungen dürfte es gelingen, die Interessen der Kunst und Wissenschaft, der geistigen Kultur, des Buchhandels und des artistischen Verkehrs leichter und ebenso entschieden zu fördern, wie wir von einem Handelsgesetzbuch für alle deutschen Staaten die Sicherung unserer Handelsinteressen und die sachgemäße Gestaltung ihres Rechts in Aussicht nehmen.

